

Satzung Mamma Lupa e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mamma Lupa“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wolfratshausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) angefügt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinsgeschäfte

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

- (2) Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Förderung von Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung
- die Förderung der Hilfe für Behinderte und Flüchtlinge
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann
- die Förderung des Schutzes für die Familie
- die Förderung des Tier- und Pflanzenschutzes

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung realer und virtueller Orte mit dem Ziel,

- das soziale und kulturelle Leben in der Stadt zu verbessern
- eine Aktivierung von BürgerInnen für das Wohl der Stadt zu erreichen
- Begegnung, Austausch und Vernetzung von Menschen aller Altersgruppen und sozialer Milieus zu ermöglichen, im Sinne von gelebter Inklusion und interkulturellem Dialog
- ökologisches, nachhaltiges Wirtschaften und Leben in Wolfratshausen zu unterstützen, das dem Gemeinwohl dient
- eine Plattform zum Austausch der BürgerInnen der Stadt zur gedanklichen Weiterentwicklung einer Vision von einer lebenswerten Stadt zu kreieren
- sozialräumliche Entwicklung anzustoßen
- Interessenvertretung von Familien zu bieten und Engagement für familienfreundlichen Rahmenbedingungen im kommunalen Umfeld zu fördern

In realen, zu schaffenden Räumlichkeiten in Wolfratshausen soll Begegnung an einem öffentlichen Ort stattfinden

- ✓ ohne Konsumzwang
- ✓ als Treff der Generationen, zum Aufbau persönlicher sozialer Netze, um Isolation und Vereinsamung entgegen zu wirken
- ✓ als Anlaufstelle für insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, neu zugezogen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund
- ✓ als öffentlichem Ort, an dem Kinder gern gesehen sind und am Gemeinschaftsleben teilhaben dürfen
- ✓ mit der Möglichkeit für Mütter zum Stillen und für Kinder zum Spielen
- ✓ als Unterstützung von Familien bei der Erziehung und Betreuung der Kinder, mit der Möglichkeit für Angebote für Neu-Eltern, Stärkung der Erziehungskompetenz und der Unterstützung von nicht-traditionellen Familienformen (z. B. Alleinerziehende, gleichgeschlechtlich, Patchwork, Pflegefamilien)
- ✓ an dem Kultur und Kunst kostengünstig gelebt und genossen werden kann
- ✓ an dem insbesondere lokale Kunstschafter gefördert werden, durch Bereitstellen eines Ortes der Präsentation (Ausstellungen, Lesungen, Vorträge etc.)

Im Sinn einer gelebten wertschätzenden Haltung gegenüber allen Mitbewohnern soll durch gezielte Vereinsaktivitäten zu einem vegetarischen, veganen bzw. fleischarmen Ernährungsstil motiviert werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hiervon abweichende Jahresbeiträge in Form von Ermäßigungen kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.

(3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht.

(4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes

(6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 5 Organe

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in

Diese bilden den „Vorstand“.

(2) Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer/innen gewählt werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB den „erweiterten Vorstand“.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt.

(5) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. **Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.**

(9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer/innen berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(10) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben. Er

- ✓ führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- ✓ bereitet Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und stellt die Tagesordnung dafür auf
- ✓ führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- ✓ beschließt über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- ✓ entscheidet über die Vergabe von Mitteln bei konkreten Vorhaben sowie über die Planung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins
- ✓ führt Vereinsbeschlüsse aus
- ✓ berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit
- ✓ vertritt den Verein und seine Interessen nach außen

(11) Die Kasse und Buchlegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Diese Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse abgesendet wurde.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes gem. § 26 BGB oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Festlegung eines Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den vom Versammlungsleitenden bestimmten Protokollführer/in zu erstellen und von den/der Vorsitzenden freizugeben.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(10) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die/derjenige, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme von dem/der Versammlungsleiter/in doppelt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der/die Vorsitzende hat die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Anschrift, E-Mail, Telefon. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 4/5-Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Temenos-Kindergarten e. V., der das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.